



Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Bauten und Technik
Stadtbaudirektion
Gruppe Umwelttechnik und
behördliche Verfahren
Rathausstraße 8, 1. Stock
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82690
Fax: +43 1 4000 99 82690
E-Mail: ub@md-bd.wien.gv.at
www.wien.at/mdbd/

MD BD - 14169/2014/DSTK

Wien, 04. Juni 2014

Dialogforum Brandschutz in Wien

AKTENVERMERK

über das am 9. Mai 2014 geführte 2. Dialogforum Brandschutz in Wien.

Anwesende: siehe beiliegende Anwesenheitsliste

Ergänzung zum Protokoll vom 21. Februar 2014, Frage 2:

Nach Recherchen von RONAGHI-BOLLDFORF werden in Österreich von den Firmen, die Leitern verkaufen und in Verkehr bringen, keine vorgefertigten Leitern mit einem Holmabstand von 60 cm angeboten werden, es müssen daher Einzelanfertigungen produziert werden.

Im Folgenden werden Fragen, die RONAGHI-BOLLDFORF im Vorfeld des zweiten Dialogforums bereits übermittelt hat, diskutiert:

Frage 1:

Gibt es eine Möglichkeit, veraltete Richtlinien mit ihrem Gültigkeitszeitraum abzurufen?

Es kann im Rahmen einer gutachterlichen oder sachverständigen Arbeit vorkommen, dass ein Bauwerk nachträglich auf seine richtige Ausführung geprüft werden muss. Dafür ist es notwendig, den für dieses Projekt gültigen Stand der Technik heranzuziehen.

Als Beispiel sei die Installationen-Richtlinie der MA 37-B vor den OIB-Richtlinien erwähnt.

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 1:

Die MA 37-KSB wird soweit mit dem Styleguide der Stadt Wien kompatibel, historische Brand-schutzrichtlinien publizieren. Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland und die MA 68 werden Kontakt mit dem Bundesfeuerwehrverband aufnehmen, um eine Publikation historischer TRVBs anzuregen.

Frage 2:

Überdachführung von brandabschnittsbildenden Wänden gem. OIB-RL 2, Pkt. 3.1.3:

Sind hier mit "anderen Maßnahmen" z.B. die TRVB 108 gemeint? Ist z.B. Punkt 6.4.3 der TRVB 108 samt Bild 18 (Stb- Wand und Stb-Decke ohne Überdachführung) eine mögliche "andere Maßnahme". Kann dann auch der Dachabschluss zum seitlichen Anschluss der Entwässerung aus einer höhergeführten blechgedeckten Holzunterkonstruktion bestehen?

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 2:

Grundsätzlich kann die TRVB 108 dafür herangezogen werden. Es sollten aber durch die Planer/innen bzw. Ausführende Lösungen vorgeschlagen werden, die durch die MA 37-KSB dann der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden können. Im Zuge der Überarbeitung der OIB-Richtlinien werden vermutlich Ausführungsbeispiele in die Erläuterungen aufgenommen werden.

GRÖSS bietet an, Beispiele zu übermitteln, die nach der Bewertung durch die MA 37-KSB publiziert werden können.

PETER wird mit der Anregung ans ASI herantreten, die Begriffe zu den einzelnen Normen zu vereinheitlichen.

Der Dachabschluss zum seitlichen Anschluss der Entwässerung darf grundsätzlich nicht aus einer höhergeführten blechgedeckten Holzunterkonstruktion bestehen. Es ist aber für Einzelfälle die Gesamtkonstruktion und die Gefahr einer Brandweiterleitung zu beurteilen.

Frage 3:

Abstände von Öffnungen

Fall 1: eigener Brandabschnitt.

Hier ist OIB 2 Punkt 3 einzuhalten:

3.1.5. in der Außenwand $h=1,20$, EI90 oder 80cm Deckenriegel, an Grundgrenze $l=0,5m$, (...)

3.1.7. Dachöffnungen $l=1m$

3.1.8. bei angrenzenden höheren Gebäuden Abstand radial (4m)

innerhalb des Bauwerkes: $l \geq 1m$ /bzw. 3m (Winkel $<135^\circ$) - ergibt sich aus logischerweise 2x Abstand zur Grundgrenze

Zur Grundgrenze gerichtet 2 m, innerhalb des Grundstückes 4 m (=2x2 m)

Erleichterung gem. Erläuterungen: Zuluftöffnungen dürfen auch 2 m statt 4m zu Gebäuden auf dem eigenen Grundstück sein

Fall 2: kein eigener Brandabschnitt z.B. Treppenhaus

Die Abstände zur Grundgrenze sind natürlich gem. Punkte 3.1.5, 3.1.7 sowie 3.1.8 und der Ergänzung in den Erläuterungen (siehe Fall 1) anzuwenden.

Zum eigenen Gebäude = teilweise gleicher Brandabschnitt

Ist die Handhabung der Abstände der Öffnungen zu Öffnungen anderer Räume, wenn sie durch Trennwände getrennt werden, aus Punkt 5.6. der Erläuterungen zu entnehmen, der auf Punkt 3.9 der OIB 2 verweist?

Bitte um Klarstellung, inwiefern das Treppenhaus z.B. auch wenn es kein eigener Brandabschnitt ist, doch als ein solcher zu handhaben ist (z.B. Öffnungen, Schächte...).

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 3:

Zu Fall 1:

Die dargestellte Lösung entspricht den OIB-Richtlinien.

Zu Fall 2:

Die Abstände gelten auch für Treppenhäuser. Die Treppenhäuser stellen zwar keine Brandabschnitte dar, sondern werden von Trennteilen begrenzt; allerdings beziehen sich die Anforderungen gemäß Tabelle 2a, 2b und 3 der OIB-Richtlinie 2 an Wände von Treppenhäusern, d.h. auch an Außenwänden. In den Fußnoten 2 (Tabelle 2a und 3) bzw. 1 (Tabelle 2b) kann von diesen Anforderungen Abstand genommen werden, wenn die Außenwände aus Baustoffen A2 bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden. Dies ist dann gewährleistet, wenn die Bestimmungen über die Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung einer horizontalen Brandübertragung eingehalten werden (d.h. die Abstände gemäß Punkt 3.1 der OIB-Richtlinie 2).

Derselbe Ansatz gilt sinngemäß bei Räumen mit erhöhter Brandgefahr gemäß Punkt 3.9 der OIB-Richtlinie 2.

Frage 4:

Auf welche Festlegung der OIB-2 begründet sich die Installations-Richtlinie der KSB (Aktenzahl MA 37/01508/2013) Pkt. 5., wonach alle Steigstränge in Treppenhäusern in EI90-Schächten (Schachttyp A bei entsprechender GK) mit ebensolchen Revisionsöffnungen sein müssen. Der Punkt 3.4 der OIB-2 betrifft Leitungsdurchführungen in Trennbauteilen, also nur die Einleitungen in die Wohnungen (Trennwände) nicht aber die Durchdringung der Podestdecken.

Nachvollziehbar ist das bei E-Steigleitungen, jedoch kaum für Heizungs- und Wasserleitungen mit Rohrdämmung aus Mineralwolle, samt deren Verteiler. (Für Gas gibt es ohnehin eigene Bestimmungen). Wie verhält es sich mit Leitungen im Keller des Treppenhauses? Dürfen dort Verteilerleitungen bzw. auch z.B. E-Installationen und natürlich der Kanal nicht auf Putz verlegt werden?

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 4:

PETER merkt an, dass ein Regelwerk hinsichtlich Installationen, Durchführung durch Wände etc. dringend erforderlich wäre.

EDER erläutert, dass ein Installationsschacht nicht Bestandteil des Treppenhauses ist, sondern von diesem mittels Trennbauteilen abgetrennt wird. Daher ist nur der Schachttyp A zulässig. Über Erleichterungen wird derzeit in Zuge der Erarbeitung der TRVB 110 – Installationen nachgedacht. Ein Entwurf wird voraussichtlich Mitte des Jahres vorliegen.

Für Treppenhäuser im Keller (unterirdische Geschoße) gelten dieselben Anforderungen wie in oberirdischen Geschoßen.

Im Folgenden werden die Fragen, die KLOS im Vorfeld des zweiten Dialogforums übermittelt hat, diskutiert:

Frage 5:

Wir regen der Übersichtlichkeit für Planer halber an, sämtliche Anforderungen an Fassaden in einem "Merkblatt" zusammenzufassen, da diese derzeit in unterschiedlichen Quellen mit zum Teil unaktuellen Verweisen zu finden sind:

Anforderungen an Fassaden sind

- *OIB-RL 2, im Punkt 3 - Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes - beschrieben bzw. in der Tabelle 1a definiert,*

- *weitere sind Anforderung an Fassaden im Pkt. 4 - Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke - definiert*
- *Verweise auf Verarbeitungsnormen gibt es nicht. z.B. 3800-Teil5 Brandverhalten von Baustoffen, B 6400 Planung verweist auf B 3806 welche Fassaden nicht mehr behandelt, B 6410 Verarbeitung. Die ÖNorm 3806 behandelt seit 2012 die Fassaden nicht mehr.*
- *in die OIB-Richtlinie 2.2 "Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks": 2011 und*
- *in die OIB-Richtlinie 2.3 "Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m": 2011*

In der OIB Richtlinie 2.3 ist für Fassaden in der Tabelle 1 generell A2 gefordert. Hier sollte dahingehend eine Ergänzung aufgenommen werden, welche im Sockelbereich XPS zulässt.

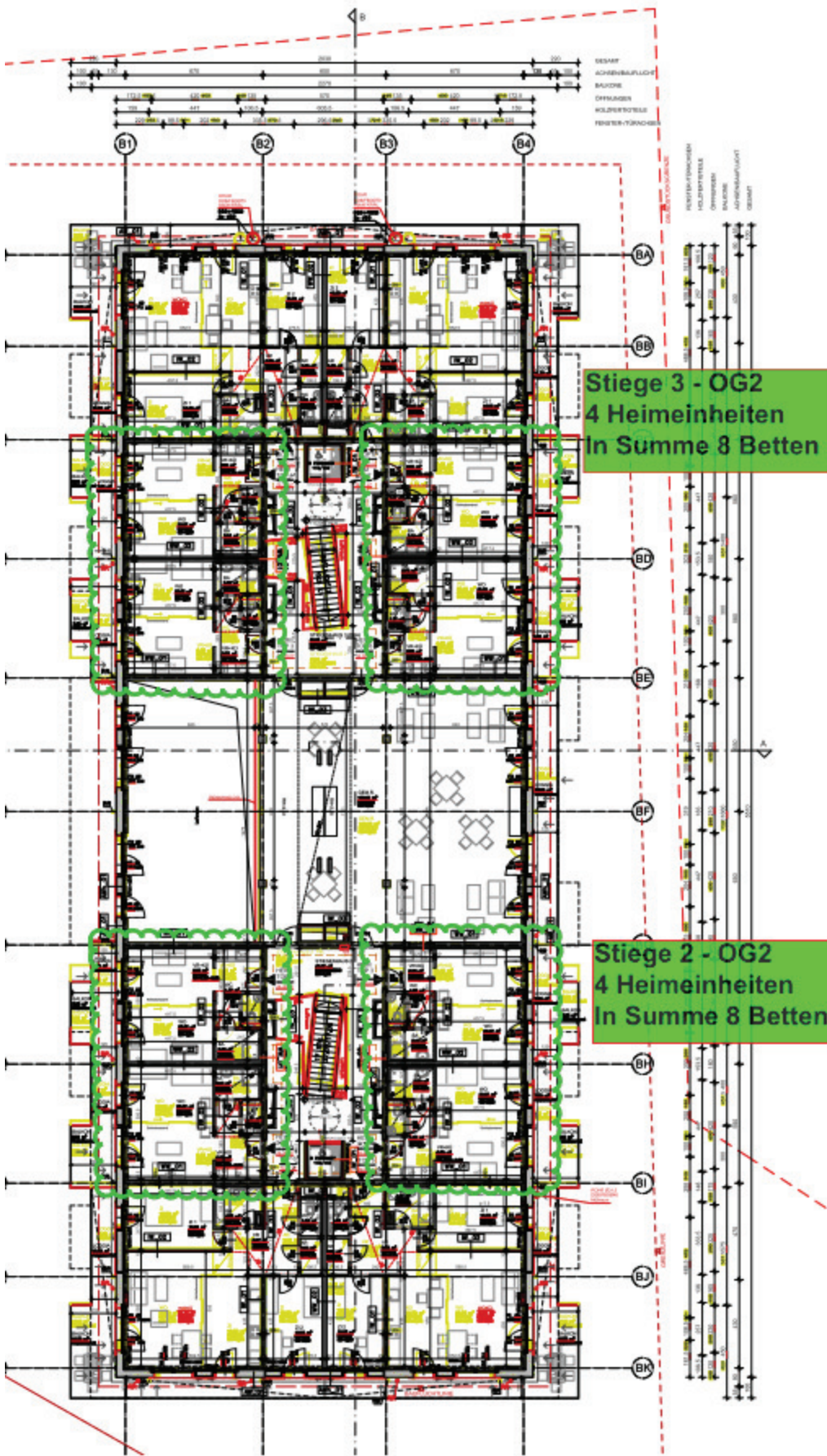
Antwort bzw. Feststellung zu Frage 5:

EDER nimmt die Anregung zur Überarbeitung der OIB-Richtlinie 2.3 auf. Sie wird in der aktuellen Überarbeitung der OIB-Richtlinie berücksichtigt. Dabei wird sie auch andere Spritzwasserbereiche, z.B. Terrassen, zur Diskussion stellen.

GRÖSS erklärt sich bereit, einen Entwurf für ein Merkblatt hinsichtlich Anforderungen an Fassaden zu erarbeiten und an die MA 37-KSB zu übermitteln.

Frage 6:

Aus unserer Sicht gibt es Unklarheit bei der Definition von Brandschutzanforderungen an Heimeinheiten und Wohngemeinschaften (muss nicht zwingend eine Heimeinheit sein) - konkret, wenn diese Heim-Einheiten nicht eine ganze Stiege oder Bauteil bilden, sondern von 30 WHG in einer Stiege 4 Wohnungen als Heimeinheiten genutzt werden.



Antwort bzw. Feststellung zu Frage 6:

Sofern es sich um EIN Gebäude handelt (wie in diesem Fall), sind die Heimeinheiten zusammenzuzählen; sofern GETRENNTE Gebäude bzw. Gebäudeteile vorliegen, ist eine getrennte Betrachtung zulässig.

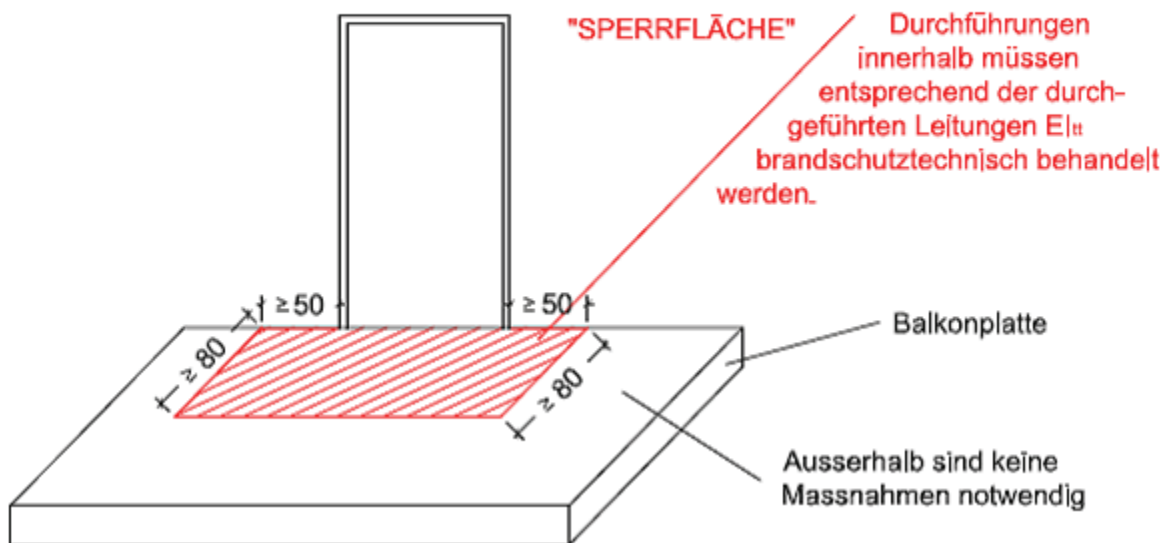
Die Abgrenzung von Wohngemeinschaften bzw. Heimeinheiten zu Wohnungen ist in § 121 BO eindeutig geregelt (Heime sind Gebäude und Gebäudeteile, die zur ständigen oder vorübergehenden gemeinsamen Unterbringung von Menschen bestimmt sind, die zu einer nach anderen als familiären Zusammengehörigkeitsmerkmalen zusammenhängenden Personengruppe gehören).

Frage 7:

Nach unserem Verständnis gilt nachfolgende Skizze bzw. Regel betreffend Brandüberschlag bei Regenrohren:

Bei Loggien- u. Balkonentwässerungen sind die Fallrohre bei Balkon-/Loggienplatten, die die Anforderung R90/REI90 zu erfüllen haben, mind. 50cm seitlich oder in der Tiefe mind. 80cm von französischen Fenstern entfernt anzuordnen. Wenn diese Abstände eingehalten werden - keine Anforderungen an Regenfallrohre. Falls diese in diesem Bereich angeordnet werden, müssen diese eine brandschutztechnische Qualifikation aufweisen (R90)

VERTIKALE LEITUNGSFÜHRUNGEN DURCH BALKONPLATTEN



Antwort bzw. Feststellung zu Frage 7:

EDER stimmt der Lösung zu und ersucht, die Skizze zur Publikation zur Verfügung gestellt zu bekommen. Dem stimmt KLOS gerne zu und wird die Skizze in elektronischer Form übermitteln.

RONAGHI-BOLLSDORF bringt eine ergänzende Frage ein:

Frage 8:

In der OIB 2.2. steht unter 5.8.1. je angefangene 200m² ein geeigneter Feuerlöscher. TRVB 124: Je angefangene 200m² 4 LE (Löschmitteleinheit). 4 LE sind zwar in einem Feuerlöscher möglich, aber man fragt sich, ob diese TRVB-Bestimmung der OIB-Richtlinie zugrunde liegt, oder eine andere Bemessung herangezogen werden kann/soll.

In der OIB 2. Steht unter Punkt 3.10.:

Sofern es der Verwendungszweck erfordert, jedenfalls aber in Gebäuden mit Wohnungen bzw. Betriebseinheiten sind ausreichende und geeignete Mittel der ersten Löschhilfe (z.B. tragbare Feuerlöscher) bereitzuhalten. Auch hier stellt sich die Frage ob die TRVB zugrunde gelegt werden kann.

Ich bin der Meinung, es wäre sinnvoll, hier noch ein Ziel bekannt zu geben. Soll der Wohnungsbesitzer oder der Ersthelfer, wenn es in seiner Wohnung brennt auf einen in der allgemeinen Fläche zugänglichen (also auch ständig gewarteten) Feuerlöscher zugreifen? Oder ist der Feuerlöscher nur für die Gangbereiche zu dimensionieren? Oder ist der Feuerlöscher in den Wohnungen vorzusehen, wobei die Wartung dann dem Bewohner zugeordnet wird?

Die TRVB ist von 1997. Seither ist die Kennzeichnung geändert und ich glaube auch die Fettbrandlöscher (Brandklasse F) hinzugekommen... Ist sie heute noch Stand der Technik? Sollten nicht auch in einer dieser Unterlagen noch besser (besser als in Punkt 3.3.1.4 der TRVB 124) darauf hingewiesen werden, dass Pulver-Feuerlöscher in Fluchtwegen (Sichtbehinderung) nicht geeignet sind?

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 8:

WAGNER merkt an, dass die TRVB 124 gültig ist und zur Ermittlung der Anzahl geeigneter Feuerlöscher herangezogen werden kann. Die Feuerlöscher sind grundsätzlich außerhalb der Wohnungen zu situieren. Der Feuerlöscher der Brandklasse F ist derzeit in der TRVB 124 nicht aufgenommen (soll bei einer Überarbeitung berücksichtigt werden). Die Dimensionierung eines Fett-

brandlöschers ist nicht erforderlich, der Einsatzfall für diesen Feuerlöscher (Fettbrandlöscher) ist die Großküche.

WAGNER gibt bekannt, dass auf der Homepage der MA 68 ein Informationsschreiben zum Thema „Rettungswege über Mittel der Feuerwehr“ publiziert wurde (Download unter <http://www.berufsfeuerwehr-wien.at/downloads/information-rettungswege-feuerwehreinsatz.pdf>).

Nächstes Dialogforum Brandschutz In Wien:

Das 3. Dialogforum Brandschutz in Wien findet am Freitag, den 3. Oktober 2014 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr in der MD-BD, Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren, 1010 Wien, Rathausstraße 8, 1.Stock, Sitzungszimmer statt.

Es wird ersucht, Fragen mindestens bis 1. September 2014 vor dem Dialogforum zu übermitteln.

(ACHTUNG: Es ergeht keine gesonderte Einladung!)

Mit freundlichen Grüßen
Der Sachbearbeiter:

Gesehen:
Der Gruppenleiter:

Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel, e.h.
Oberstadtbaurat

Dipl.-Ing. Hermann Wedenig, e.h.
Obersenatsrat

Beilage:
Anwesenheitsliste

Ergeht an:

alle BesprechungsteilnehmerInnen

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Herrn amtsf. Stadtrat der GGr. Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung, Dr. Michael Ludwig

Frau Stadtbaudirektorin, DIⁱⁿ Brigitte Jilka, MBA

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Hochbau, OSR DI Werner Schuster, MBA

MA 36, Herrn Abteilungsleiter Mag. Wolfgang Schieferle

MA 37, Herrn Abteilungsleiter SR Mag. Dr. iur. Gerhard Cech, LL.M

MA 68, Herrn Branddirektor DI Dr. Gerald Hillinger

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe der Ingenieurbüros



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur/>